

Protokoll Nr. 2

Gemeindeversammlung vom 25. November 2020

Ort	Zeit	Stimmberechtigte	Anwesend	%
Mehrzweckhalle	20.00 – 21.50 Uhr	1'912	58	3.03

Vorsitz	Gemeindeammann Curdin Capaul
Protokoll	Leiter Gemeindekanzlei Hubertus Fanti
Stimmenzähler	René Stutz Johann Martin Wyss

Art. 25 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Für die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens über die Beschlüsse Auskunft gibt.

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. September 2020 lag wie angekündigt ab dem 12. Oktober 2020 während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf. Es wurden keine Änderungen oder Ergänzungen verlangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Das heutige Protokoll wird am 7. Dezember 2020 aufgelegt.

Beschlussfähigkeit

Die Einladung ist ordnungsgemäss im Sinne von Art. 28 der Gemeindeverfassung erfolgt. Die Versammlung ist beschlussfähig.

Traktanden

1. Budget 2021
2. Festsetzung Steuerfuss für das Jahr 2021
3. Teilrevision Energieversorgung
4. Erneuerung Wasserversorgung Mutten
5. Situation Gemeinde-Initiative „Stop 5G“
6. Informationen aus den Departementen
7. Varia



1. Budget 2021

Das Budget 2021 präsentiert sich wie folgt:

		Budget 2021	Vorjahr
Erfolgsrechnung	Total Aufwand	24'605'800	24'964'700
	Total Ertrag	<u>23'469'600</u>	<u>24'179'000</u>
	Aufwand-Überschuss	-1'136'200	-785'700
Investitionsrechnung	Total Ausgaben	3'151'800	3'319'400
	Total Einnahmen	<u>1'032'800</u>	<u>1'351'800</u>
	Netto-Investitionen	2'119'000	1'967'600

Der Gemeindeammann verdeutlicht anhand einiger Folien die Netto-Aufwendungen der verschiedenen Gemeinde-Departemente im Jahr 2021, die Lohnkosten der letzten drei Jahre, den Finanzplan bis ins Jahr 2025, die Abschreibungen, die Nettoverschuldung pro Kopf und die prognostizierte Fremdverschuldung mit und ohne Sanierung der Gemeindefinanzen. Ebenso werden die anstehenden Herausforderungen an den Gemeinderat bei den Ausgaben und Einnahmen im kommenden Jahr erläutert.

Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung werden nacheinander besprochen. Die aus der Versammlung gestellten Fragen können von den zuständigen Departementsvorstehern abschliessend beantwortet werden.

Schlussabstimmung

Die Versammlung stimmt über das Budget 2021 wie folgt ab:

1. Die Erfolgsrechnung wird einstimmig genehmigt.
2. Die Investitionsrechnung wird einstimmig genehmigt.

2. Festsetzung Steuerfuss für das Jahr 2021

Gemäss Art. 9 des kantonalen Gesetzes über den interkantonalen Finanzausgleich sind die Gemeinden verpflichtet, ihren Steuersatz für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen.

Es werden keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung gestellt.

Der Gemeinderat stellt den Antrag, den Steuerfuss für das Jahr 2021 bei 115 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

Schlussabstimmung

Die Versammlung beschliesst einstimmig, den Steuerfuss für das Jahr 2021 bei 115 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.



3. Teilrevision Energieversorgung

Ausgangslage

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hat beim Reporting 2020 (Überprüfung der Werte aus dem Jahr 2018) festgestellt, dass im Bereich Energie eine Überdeckung vorliegt.

Die Gemeinde Thusis, wie auch alle anderen KHR-Konzessionsgemeinden, sind ein Spezialfall, da die KHR franco Hausanschluss liefern muss und dementsprechend keine Netznutzungskosten anfallen. Aus diesem Grund hat die ElCom eine Ausnahmegewilligung mit Auflagen erteilt, dass die Netzkosten in der Rechnung an den Endkunden mit Null einzusetzen sind. Da aber in Wirklichkeit bei den Gemeinden doch noch Netzkosten anfallen (Hausinstallationskontrollen, Grabarbeiten, ect.) dürfen diese auf die Energie gebucht werden. Diese Kosten sind jährlich sehr unterschiedlich. Um der Überprüfung durch die ElCom gerecht zu werden, können die Energiekosten gesenkt und im Gegenzug, damit der Strompreis für den Endkunden unverändert bleibt, die Abgaben an das Gemeinwesen entsprechend erhöht werden.

Die vorliegende Teilrevision der Energieverordnung betreffend Abgabe von elektrischer Energie auf Gebiet der Gemeinde hat keine Auswirkungen auf den Endkunden. Der bisher gültige, tiefe Strompreis von 11 Rp./kWh bleibt weiterhin unverändert bestehen. Auch die Energierechnung der Gemeinde Thusis erfährt unter dem Strich keine Veränderungen, es werden lediglich die einzelnen Konten anders bewirtschaftet.

Für die ElCom sind die Ansätze für Energie und Abgaben an das Gemeinwesen nicht relevant. Für sie ist nur wichtig, dass ein Volksentscheid dazu vorliegt.

Teilrevision

Stromtarif

Art. 25 Energietarif / Einheitspreis

¹ Der von der Gemeinde erhobene Einheitspreis für elektrische Energie (Strom), den Endverbraucher bei ihr beziehen, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang haben oder einen solchen Anspruch nicht geltend gemacht haben, beträgt (geltendes Recht 6 Rp./kWh - geändertes Recht 5 Rp./kWh).

Art. 25 a) Abgabe an das Gemeinwesen

¹ Die Gemeinde erhebt von allen Endverbrauchern auf Gemeindegebiet Thusis, d.h. unabhängig davon, ob diese vom freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben, eine Abgabe an das Gemeinwesen von zwischen 1 bis 6 Rp./kWh. Die Abgabe beträgt ab dem (geltendes Recht 1. Januar 2017 5 Rp./kWh – geändertes Recht 1. Januar 2021 6 Rp./kWh).

Gemäss Artikel 26 der Energieverordnung betreffend Abgabe von elektrischer Energie auf Gebiet der Gemeinde kann die Gemeindeversammlung Änderungen des Energietarifs sowie der Abgaben an das Gemeinwesen abschliessend beschliessen. Eine Urnenabstimmung entfällt somit.

Es werden keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung gestellt.

Der Gemeinderat stellt den Antrag, der Teilrevision Energieverordnung zuzustimmen.



Schlussabstimmung

Die Versammlung beschliesst einstimmig, die Teilrevision Energieverordnung anzunehmen.

4. Erneuerung Wasserversorgung Muttten

Ausgangslage

Am 20. August 2008 führte das Kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) eine Inspektion der Wasserversorgungsanlagen durch. Es wurden diverse Einrichtungen bemängelt und die Einführung eines Qualitätssicherungssystems (QS) verlangt.

Nachdem die Gemeinde Muttten die Firma Marugg und Bruni AG mit der Zustandsaufnahme für das Qualitätssicherungssystem beauftragte, wurde im Oktober/November 2011 der Zustand der gesamten Wasserversorgung mittels Begehungen erhoben. Es zeigte sich, dass umfangreiche Erneuerungsarbeiten anstehen. Eine äusserst grobe Kostenschätzung, die allerdings noch vor der Auswertung der Erkenntnisse erfolgte, ging von Kosten zwischen CHF 3 bis 4 Mio. aus.

Basierend auf der Zustandsanalyse des Jahres 2012 entstand das Versorgungskonzept 2017, welches vorsah, die noch ungenutzten Wasservorkommen der Quellen am Muttner Horn auszuschöpfen und, falls die Versorgung von Stafel und Obermutten damit nicht gesichert werden könnte, diese mit Wasser der Steckquellen, wofür ein Pumpwerk in Spina erforderlich wäre, zu verstärken.

Im Jahr 2019/2020 wurden die bestehenden Quellfassungen am Muttner Horn erneuert und weitere 7 Quellen neu gefasst. So hat die Menge für die Versorgung zu jeder Zeit gereicht. Daraus kann abgeleitet werden, dass ein Pumpwerk in Spina nicht mehr benötigt wird.

Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) sicherte der Gemeinde einen Beitrag an die Kosten von 45.6 % durch Bund und Kanton zu. Bei der Fusion im Jahre 2017 wurde der Betrag von CHF 1'500'000.00 durch den Kanton an die Gemeinde ausgehändigt, dies als Fusionsbeitrag gemäss Regierungsbeschluss des Kantons Graubünden vom 2. Februar 2016.

Kosten

Gestützt auf die Kostenschätzung im Wasserversorgungskonzept für den Fusionsvertrag des Jahres 2017 stellen sich die Zahlen wie folgt zusammen:

Gesamtüberblick Projektkosten für die Gemeinde Thusis

Quellfassungen Muttner Horn (2019/2020)	CHF	640'000.00
Investitionen 2021	CHF	1'023'000.00
Investitionen 2022 bis 2024	CHF	1'809'000.00
Total Projektkosten Brutto	CHF	3'472'000.00
./.		
Beiträge Bund und Kanton von Total 45.6 %	CHF	1'583'232.00
Beitrag Fusion Kanton Graubünden 2017		
		CHF 1'500'000.00
Anteil Gemeinde Thusis	CHF	388'768.00

Die Gemeinde Muttten wies in der Spezialfinanzierung per 1. Januar 2018 einen Betrag von ca. CHF 400'000.00 auf.



Erneuerung Wasserversorgung Muttigen

Total Projektkosten Wasserversorgungskonzept 2017/2020	CHF	3'472'000.00
./. Bereits ausgelöste Kosten 2019/2020 (Quellfassungen)	CHF	640'000.00
Total Projektkosten (Bruttokredit)	CHF	<u>2'832'000.00</u>

Die Investitionen werden auf die nächsten vier Jahre wie folgt verteilt:

Budget 2021 (Kamerainspektionen, Quelle Kuhalp, Quellanlagen Steck, Ersatz Brunnenstuben)	CHF	1'023'000.00
Finanzplanung 2022 bis 2024 (Aufhebung altes Reservoir Obermatten, Erneuerung neues Reservoir Obermatten, Ersatz Zuleitungen und Schieberhaus Obermatten)	CHF	1'809'000.00

Es werden keine Fragen oder Anträge aus der Versammlung gestellt.

Der Gemeinderat stellt den Antrag, dem Bruttokredit von CHF 2'832'000.00 für die Erneuerung der Wasserversorgung Muttigen über die nächsten vier Jahre zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 zu verabschieden.

Schlussabstimmung

Die Versammlung beschliesst einstimmig, den Bruttokredit von CHF 2'832'000.00 für die Erneuerung der Wasserversorgung Muttigen über die nächsten vier Jahre anzunehmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 zu verabschieden.

5. Situation Gemeinde-Initiative „Stop 5G“

Ausgangslage

Die durch verschiedene Stimmbürgerinnen und Stimmbürger angekündigte Gemeinde-Initiative „Stop 5G“ wurde innert Frist bis am 21. Oktober 2019 mit 346 gültigen Unterschriften eingereicht.

Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Thusis verlangen:

1. ein Moratorium für Bewilligungen von Bau und Betrieb der Mobilfunkantennen 5G auf dem gesamten Gemeindegebiet von Thusis, bis eine Anzahl unabhängiger wissenschaftlicher Studien von neutraler Stelle vorliegen, die eine Unbedenklichkeit der 5G Technologie auf Gesundheit von Mensch und Tier beweisen;
2. die Offenlegung des gesamten Mobilfunkantennennetzes 5G auf dem ganzen Gemeindegebiet von Thusis;
3. dass Baugesetz und Zonenplan dem Mobilfunkantennennetz angepasst werden.

Ziffer 1

Die Ziff. 1 des Initiativbegehrens enthält offensichtlich **keine Gemeindeangelegenheit**. Sie verlangt ein Moratorium für Mobilfunkanlagen, bis eine Anzahl unabhängiger wissenschaftlicher Studien von neutraler Stelle vorliegen. Sie stellt damit neue Bedingungen für den Immissionschutz auf. Der Immissionsschutz ist aber bundesrechtlich im Umweltschutzgesetz (USG) und den darauf gestützten Verordnungen geregelt.



Für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt wird, hat der Bundesrat die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) erlassen. Die Verordnung regelt insbesondere auch die Immissionen von Mobilfunkanlagen (vgl. *Anhang I Ziff. 6 NISV*). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese Regelung abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes (*BGE 133 II 64, Erw. 5.2 m.w.H.*).

Die Bewilligung und der Vollzug durch die Kantone und Gemeinden ist heute so geregelt, dass die Frage der Einhaltung der NISV von den Gemeinden geprüft werden muss. Eine Bewilligung für eine Anlage, welche die NISV einhält, ist jedoch zu erteilen und kann nicht verweigert werden. Die kommunale Planung darf nicht die Erstellung von Mobilfunkanlagen aus Gründen des Gesundheitsschutzes verbieten.

In Anwendung von Art. 77 GPR (Gesetz über die politischen Rechte) wurde aus diesem Grund durch den Gemeinderat am 31. August 2020 eine Ungültigerklärung von Ziff. 1 des Initiativbegehrens ausgesprochen. Auf den Entscheid des Gemeinderates ist keine Einsprache eingegangen. Der Entscheid ist somit rechtskräftig.

Ziffer 2

Die Ziff. 2 des Initiativbegehrens fordert eine Offenlegung des gesamten Mobilfunkantennennetzes 5G auf dem ganzen Gemeindegebiet. Dieses Begehren richtet sich offensichtlich an den Gemeinderat Thuisis und stellt ebenfalls kein Geschäft dar, welches dem obligatorischen oder fakultativen Referendum in der Gemeinde Thuisis unterliegt. Somit besteht nach den kantonalen Regelungen von Art. 16 Abs. 3 GG (Gemeindegesetz) in dieser Sache ebenfalls kein Initiativrecht der Stimmberechtigten der Gemeinde Thuisis.

Auch hier wurde in Anwendung von Art. 77 GPR durch den Gemeinderat am 31. August 2020 eine Ungültigerklärung von Ziff. 2 des Initiativbegehrens ausgesprochen. Auf den Entscheid des Gemeinderates ist ebenfalls keine Einsprache eingegangen. Der Entscheid ist somit rechtskräftig.

Die Gemeinde Thuisis ist dem Begehren insoweit auch entgegengekommen, dass auf der Homepage www.thuisis.ch unter „Aktuelles“ (1.5) Gemeinde-Initiative «Stop 5G in Thuisis» sämtliche Angaben betreffend den aktuellen Standorten aufgeschaltet sind. Ebenfalls sind entsprechende Links zu den Antennenbetreibern hinterlegt, welche die Standorte mit Strahlungsauswirkungen aufzeigen.

Ziffer 3

Die Ziff. 3 des Initiativbegehrens beinhaltet den Wunsch, das Baugesetz und den Zonenplan anzupassen. Die Gemeinde Thuisis führt momentan eine Totalrevision des Baugesetzes durch. Somit kommen wir diesem Begehren soweit bereits nach.

Im heutigen Baugesetz unter Art. 23bis ⁵⁾ sind aber bereits klare Zonen enthalten, wo allfällige Antennenstandorte als erste Priorität zu bewilligen sind:



Baugesetz der Gemeinde Thusis, Art. 23bis ⁵⁾

Antennenanlagen

„Antennenanlagen für Mobilfunk, Radio, Fernsehen etc. sind sowohl beim Neubau als auch bei Erweiterungen und Anpassungen bestehender Anlagen auf das Notwendige zu beschränken und in Standort und Ausstattung zu optimieren.

Visuell als solche wahrnehmbaren Antennen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen (A, B2, B3, C2, C3) und in anderen Zonen, die überwiegend der Arbeitsnutzung dienen (Zone für öffentliche Bauten und Zone für öffentliche Anlagen, Raststättezone, Bahnhofzone) zu erstellen.

Neu im Baugesetz vorgesehen:

Visuell als solche wahrnehmbaren Antennen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, der Raststättenzonen und der Bahnhofzone zu erstellen.

Visuell als solche wahrnehmbaren Antennen sind in zweiter Priorität in den übrigen Bauzonen zulässig.

Für die Erstellung von Mobilfunk-Antennenanlagen gilt neben den anwendbaren baurechtlichen Bestimmungen das Dialogmodell. Der Gemeinderat schliesst eine Vereinbarung über das Dialogmodell mit den betroffenen Mobilfunkanbietern ab.

Antennen sind grundsätzlich unauffällig zu gestalten und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

Sofern die bewilligten Antennenanlagen, etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher, rechtlicher oder technischer Erkenntnisse, nicht mehr nutzbar sind und auch ihre Wiederverwendung zu einem anderen Zweck nicht bewilligt werden kann, sind diese auf Kosten des Baugesuchstellers oder des Betreibers unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu beseitigen. Die Baubehörde kann eine Frist zur Beseitigung setzen.

Die Vorschriften des Baugesetzes über den Schutz von Einzelbauten sowie die Festlegungen des generellen Gestaltungsplans bleiben vorbehalten.“

Somit ist der Gemeinderat der Ansicht, diesem Punkt heute schon gerecht zu werden. Die Zonen sind klar definiert, in welchen Antennen als erste Priorität aufgestellt werden können.

Diskussion

Aus der Versammlung wird die Frage gestellt, warum die Gemeinde Scuol und die Stadt Chur ein Moratorium erreicht haben. In Thusis hätte dies ebenfalls möglich sein sollen. Gemeinderätin Marlene Hürlimann und der Rechtsberater der Gemeinde in dieser Sache, Herr Dr. Frank Schuler, entgegnen, dass beispielsweise in Chur eine Planungszone auf Stufe Baugesetz erlassen wurde. Diese kann ein Moratorium aber keinesfalls längerfristig aufrecht erhalten, wenn dies ein Mobilfunkbetreiber nicht akzeptiert. Ein effektives Moratorium könnte nur mit einer Initiative auf Bundesebene durchgesetzt werden, nicht aber mit einer solchen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Der Gemeinderat stellt den Antrag, Ziffer 3 der Gemeinde-Initiative «Stop 5G in Thusis» abzulehnen.

Über die Ziffer 3 der Gemeinde-Initiative «Stop 5G in Thusis» wird im kommenden Frühjahr an der Urnenabstimmung abgestimmt.



Schlussabstimmung

Die Versammlung beschliesst mit 40 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und Ziffer 3 der Gemeinde-Initiative «Stop 5G in Thusis» abzulehnen.

6. Information aus den Departementen

An der Gemeindeversammlung vom 30. September 2020 wurde der Bevölkerung mitgeteilt, dass an der nächsten Gemeindeversammlung über das Thema „Frühe Kindheit“ orientiert wird. Schulrat und Projektleiter Hansueli Berger orientiert die Versammlung anhand einiger Folien über die Entstehung, die Arbeit und die etlichen Herausforderungen dieses Projektes. Die gezeigte Präsentation verdeutlicht den Sinn und das Bedürfnis der Bevölkerung an der Arbeit der «Frühen Kindheit» auf.

An der letzten Gemeindeversammlung wurde die Frage nach dem Zustand und den vorgesehenen Massnahmen im „Verlorenem Loch“ gestellt. Der zuständige Gemeinderat Thomas Rüegg zeigt Fotos und weist auf die Problemstellung hin, dass nach und nach ein Teil der Strasse verschwindet. Einige Sofortmassnahmen werden bereits ergriffen. Weitere Reparaturen der Strasse werden im kommenden Jahr ausgeführt.

Gemeinderat René Frauenfelder weist auf den stattfindenden Weihnachtsbaumverkauf durch die Forstgruppe am Sonntag, 20. Dezember 2020 hin.

7. Varia

Die Frage nach dem Stand der Dinge bei der Erweiterung des Schulhauses Compogna beantwortet Gemeinderat Werner Casutt und macht auf die steigenden Schülerzahlen und die an ihr Limit stossenden Klassengrössen in den nächsten Jahren aufmerksam. Ab den Jahren 2023 und 2024 werden die bisherigen Schulräume kaum mehr genügen. Er ergänzt, dass beim letzten Anbau des Schulhauses die Infrastruktur für eine weitere Vergrösserung bereits vorbereitet wurde. Im nächsten Jahr kann mehr über eine nochmalige Erweiterung der Schulanlage aus-gesagt werden.

Auf die Frage eines geplanten Veloweges zwischen Caznerwiese und Compognastrasse teilt Gemeinderat Veselin Stjepanovic mit, dass die bisherige Situation bestehen bleibt. Dies aufgrund eines Bundesratsbeschlusses, in welchem festgehalten wird, dass Kinder bis 12 Jahre mit ihren Velos das Trottoir befahren dürfen.

Gemeindeammann Curdin Capaul schliesst die Sitzung um 21.50 Uhr.

Der Gemeindeammann
Curdin Capaul

Der Protokollführer
Hubertus A. Fanti